

## 7.5 Projekt "Mädchen und Frauen im Sport"

### 1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung der Ausgaben für neugegründete Mädchen- und Frauensportgruppen oder deren Erweiterung in einem Sportverein.

### 2. Zuwendungsempfänger

sind Mitgliedsvereine im LSB Brandenburg.

### 3. Zuwendungsvoraussetzung

Neugründung einer Gruppe von **mindestens** 15 Sportlerinnen ab 14 Jahre im laufenden Jahr oder Erweiterung einer bereits bestehenden Gruppe um die Anzahl von 15 neuen Sportlerinnen.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

werden durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

### 5. Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss für eine Maßnahme kann nur einmal pro Jahr dem Mitgliedsverein gewährt werden und kann maximal bis zu 500,00 € betragen. Der Zuschuss ist zweckgebunden einzusetzen für:

- \* die Honorierung des/der Übungsleiters(in) der Gruppe für maximal 10 Monate, sofern keine Förderung für diese Maßnahme über die Förderrichtlinie 1 erfolgt  
1 Übungseinheit (á 90 Minuten) pro Woche maximal 5,00 € und/ oder
- \* die Anschaffung von Kleinsportgeräten, die für die Durchführung dieses Projektes erforderlich sind.

### 6. Verfahren

#### 6.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch den Verein über den zuständigen KSB/ SSB an den LSB. Die Befürwortung des Antrages durch den KSB/SSB ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

Der Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss ist zugelassen.

#### 6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Fördermittel sowie die Auszahlung wird gemäß VV-LHO § 44 Pkt.12.5 durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen LSB und Sportverein geregelt. Die Bezuschussung erfolgt in Form eines festen Betrages.

#### 6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Maßnahmeträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis erfolgt durch

- \* Formblatt "Verwendungsnachweis/Sachbericht Mädchen- und Frauen im Sport"  
(einschließlich Teilnehmerinnenliste)
- \* Originalbelege von den bezuschussungsfähigen Kosten

Der Verwendungsnachweis ist spätestens am 31. Januar des Folgejahres beim Landessportbund vorzulegen.